

Neufassung der
Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bobenheim am Berg
vom 08. Juni 2011

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemODVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 06. November 2009 (GVBl. S. 379), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), in der Sitzung am 25. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 03.08.2001 außer Kraft.

Bobenheim am Berg, den 08.06.2011

Dietmar Leist
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Überlassung von / Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Wahl-/Reihengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 165,00 €
2. Erdgrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr ab
 - a) Einzel-/Reihengrabstätte 450,00 €
 - b) Doppelgrabstätte 750,00 €
 - c) weitere Grabstätte 450,00 €
 - d) Rasenerdgrabstätte 1.550,00 €
3. Urnengrabstätten an Berechtigte gemäß § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung
 - a.) Urnenwahl-/Urnereiengrabstätte 225,00 €
 - b.) Rasen-Urnengrabstätte 770,00 €
 - c.) Baum-Urnengrabstätte 700,00 €
 - d.) Anonyme Urnengrabstätte 360,00 €
4. Verlängerung des Nutzungsrechts gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 5 Satz 2 der Friedhofssatzung für jedes volle Jahr
 - a) Grabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 11,00 €
 - b) Einzelgrabstätte 18,00 €
 - c) Doppelgrabstätte 30,00 €
 - d) weitere Grabstätte 18,00 €
 - e) Rasenerdgrabstätte 62,00 €
 - f) Urnengrabstätte 9,00 €
 - g) Rasen-Urnengrabstätte 30,80 €
 - h) Baum-Urnengrabstätte 28,00 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

5. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Nutzungszeit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung

Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 - 3 (ausgenommen Ziffer 3 d) erhoben.

II. Benutzung der Leichenhalle

- Benutzung der Leichenhalle für die Aufbewahrung einer Leiche
- a) bis zu 4 Tagen 160,00 €
 - b) ab dem 4. Tag 40,00 €